



2024

Ausgegeben: Dresden, 7. Februar 2024

Nr. 20

Reg.-Nr. 34021 / 2024-20

2. Nachtrag zur Friedhofsordnung vom 08.03.2002 für den Friedhof Schmeckwitz der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elstra-Prietitz-Schmeckwitz

Für den Friedhof Schmeckwitz
in der Kommune Räckelwitz

vom 13.12.2023

Der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elstra-Prietitz-Schmeckwitz hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 2023 aufgrund von § 2 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 13 Absatz 2 Buchstabe a und 43 der Kirchengemeindeordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (KGO) vom 13. April 1983 (ABl. S. A 33) in der jeweils geltenden Fassung, §§ 12 Absatz 1 und 12a der Rechtsverordnung über das kirchliche Friedhofswesen in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Friedhofsverordnung – FriedhVO) vom 9. Mai 1995 in der jeweils geltenden Fassung sowie § 1 Absatz 2 in Verbindung mit §§ 2 und 3 Absatz 1 der Verordnung über die amtliche Bekanntmachung des Friedhofsanzeigers der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens in elektronischer Form (Bekanntmachungsverordnung Friedhofsanzeiger) vom 29. August 2023 (ABl. S. A 184) in der jeweils gültigen Fassung folgenden Nachtrag zur Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

§ 28 b Urnengemeinschaftsanlage

- (1) Eine Urnengemeinschaftsanlage ist eine Grabstätte mit nicht einzeln gekennzeichneten Urnenbeisetzungsstellen. Für die Beisetzung in einem Urnengemeinschaftsgrab werden keine Nutzungsrechte vergeben.
- (2) Für die in der Urnengemeinschaftsanlage beigesetzten Urnen gelten die für Urnenreihengrabstätten gültigen Ruhezeiten (20 Jahre).
- (3) Ein Anspruch auf Bestattung in einer Urnengemeinschaftsanlage besteht nicht. Voraussetzung ist, dass der Verstorbene seinen Wohnsitz im Bereich der politischen Gemeinde Räckelwitz hatte. Der Wunsch des Verstorbenen auf Bestattung in dieser Grabanlage ist dem Friedhofsträger schriftlich vorzulegen. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers. Der Friedhofsträger entscheidet über die Aufnahme in die Urnengemeinschaftsanlage.

- (4) Die Namen der in der Urnengemeinschaftsanlage Bestatteten werden auf dem dafür vom Friedhofsträger vorzusehenden gemeinsamen Namensträger auf der Grabanlage genannt.
- (5) Eine individuelle Bepflanzung oder eine andere Kennzeichnung der unmittelbaren Bestattungsstelle ist nicht zulässig. Blumenschmuck kann in den dafür vom Friedhofsträger vorgesehenen Behältern (bodenbündige Steckvasen) abgelegt werden.
- (6) Die Herrichtung und Unterhaltung des Urnengemeinschaftsgrabes obliegt ausschließlich dem Friedhofsträger.
- (7) Aus- oder Umbettungen aus oder in die Urnengemeinschaftsanlage sind nicht gestattet.
- (8) Die Bestattungskosten sind in jedem Fall rechtzeitig vor der Bestattung zu entrichten.

§ 2

Dieser Nachtrag tritt nach Bestätigung des Regionalkirchenamtes Dresden zum Zeitpunkt seiner öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmeckwitz, den 13.12.2023

Kirchenvorstand der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Elstra-Prietitz-Schmeckwitz

Gärtner
Vorsitzender

Furchner
Mitglied

bestätigt

Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens
Regionalkirchenamt Dresden

Dresden, den 18.12.2023

am Rhein
Leiter des Regionalkirchenamtes

Impressum

Friedhofsanzeiger der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens / Elektronische Ausgabe
Landeskirchenamt der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens (Hrsg.), Lukasstraße 6, 01069 Dresden
Verantwortlich: Kirchenverwaltungsrat Holger Enke
Telefon (03 51) 4692 0 / Telefax (03 51) 4692 109 / E-Mail: kirche@evlks.de / www.evlks.de /
www.evlks.de/friedhofsanzeiger